## Ermittlung der UVP-Pflicht bei Rodungen und Erstaufforstungen

# Prüfschema für Einzelvorhaben (Neuvorhaben)

AELF	Bezeichnung Amberg - Neumarkt i.d.OPf.				
Vorhabenstyp	■ Rodung (R) ☐ Erstaufforstung (EA)				
Vorhabensträger  Name, ggf. gesetzl. Vertreter Reich, Richard					
	Anschrift Ehenfeld 129, 92242 Hirschau				
	Telefon 09622 5407				
	E-Mail				
Lage des Vorhabens	FINr./Gemarkung FI.Nr. 492/0, 611/0 - Gemarkung Ehenfeld				
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Antrag auf Rodung				

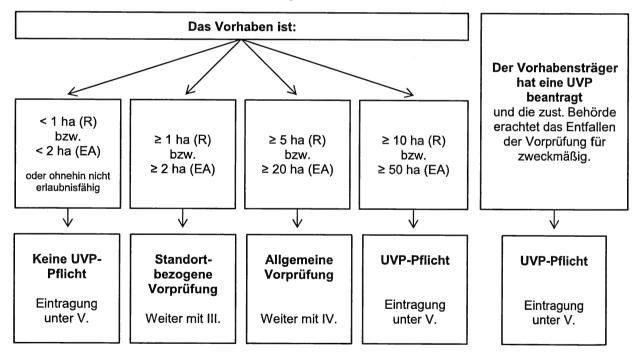
### I. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche ("Vorhaben") in Hektar?

1,14

ha

## II. UVP-Pflicht - Ermittlung nach Flächengröße



Ist ein	in IV. 2.3. genanntes Gebiet (z. B. Natura 2000-Gebiet od	ler NSG	i) betr	offen?		
∏ ja ⊠ neii	<ul> <li>→ Weiter mit IV. (Stufe 2 der standortbezogenen Vorn</li> <li>→ Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Eintragung und</li> </ul>	-				
IV. All	Igemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2	UVPG				
<u>Beach</u>		konkret	ten fo			
1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens					
1.1	Wichtigste vorgesehene Maßnahmen, die sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, auswirken:					
1.2	Verursacht das Vorhaben erhebliche <b>Abfallerzeugung</b> , <b>Umweltverschmutzung</b> , <b>Belästigungen</b> nein ja <b>oder Risiken</b> von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind?					
2.	Standort des Vorhabens  Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (nachstehende Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG)					
		nein	ja	Art, Größe, Umfang der	Betroff	enheit
2.1	Nutzungskriterien  Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebiets, insbesond	dere als	Fläche	e für		
2.1.1	Siedlung und Erholung					
2.1.2	Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft					
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen					
2.1.4	Verkehr					
2.1.5	Ver- und Entsorgung (z. B. auch Deponien)					
2.1.6	Sonstige					
2.1.7	andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken					
2.2	Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrangenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbeson Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrumweltauswirkungen führen?	idere Flä	iche, E	Boden, Landschaft, Was		ïere,
2.2.1	Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung					
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt					
2.2.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder für den Artenschutz und für die biologische Vielfalt					
2.2.4	Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile					

III. Standortbezogene Vorprüfung (Stufe 1):

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder beson-

2.2.5

derer Vorbelastung

			nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit		
2.3	Schutzkriterien (= Einstieg bei st Sind durch das Vorhaben nachste		en)				
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- oder § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG; auch von außen in das Gebiet hineinwit Wichtig: Natura 2000-Verträglich	bei Beeinträchtigungen, die rken können.	X				
222			-				
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSci 2.3.1 erfasst		×				
2.3.3	Nationalparke und Nationale Natu (§ 24 BNatSchG), soweit nicht ber	rmonumente reits von 2.3.1 erfasst	X				
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatS	chG)	M				
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 B	NatSchG)	×				
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)		X				
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandte (§ 29 BNatSchG)	ile, einschl. Alleen	×				
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatS	chG)	×				
2.3.9	Wasserschutz- (§ 51 WHG), Heilq WHG), Risiko- (§ 73 Abs. 1 WHG) (§ 76 WHG)	uellenschutz- (§ 53 Abs. 4 , Überschwemmungsgebiete	X				
2.3.10	Gebiete, in denen nationale oder e Umweltqualitätsnormen bereits üb	europäisch festgelegte erschritten sind	×				
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdi Orte im Sinne der Landesplanung	chte, insbesondere zentrale	X				
2.3.12	Denkmäler, Denkmalensembles, E archäologisch bedeutende Landsc	Bodendenkmäler, Shaften	×				
3.	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:						
	<ul> <li>dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</li> </ul>						
	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen						
	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen						
	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen						
	<ul> <li>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</li> </ul>						
	<ul> <li>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</li> </ul>						
	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern						
	<ul> <li>vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</li> </ul>						
	etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens						
	Schutzgut	Überschlägige Beschreibung de chen nachteiligen Umweltauswii	r mögli rkunger		eurteilung der Erheblichkeit der nweltauswirkungen		
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit						
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt						
3.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft						
3.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter						
3.5	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern						

4.	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	
	Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?	Erläuterung/Begründung:
i.	<ul> <li>□ nein → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Weiter mit V.</li> <li>□ ja → Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Weiter mit V.</li> </ul>	

#### V. Feststellung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.	⊠ nein	□ja	
Datum, Name, Unterschrift des Bearbeiters 10.11.2023 Sven Grünert		-	

# Hinweis zur Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG):

Die Feststellung nach V. "Das Vorhaben ist UVP-pflichtig" kann zusammen mit Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Beteiligungsverfahren (nach § 19 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 BayVwVfG) bei Bekanntmachung der Auslegung erfolgen.

Hat eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung nach Nr. III bzw. IV ergeben, dass das Vorhaben keine UVP erfordert, ist diese Feststellung ("Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig") der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Hierfür ist das Formblatt "Bekanntgabe" gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG zu verwenden.

Die Bekanntgabe unterliegt keiner besonderen Form, sondern kann in zweckmäßiger Weise z. B. auch im Internet erfolgen.